

**Zugangs- und Auswahlordnung
der Fakultät Life Sciences
für den Masterstudiengang Food Science
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)
Vom 22. Juli 2010**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. Juli 2010 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 – HmbHG -, zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), und nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 28. Dezember 2004, zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 08. Juli 2010 nach § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG in Verbindung mit § 37 HmbHG und § 10 Abs. 1 HZG beschlossenen „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Masterstudiengang Food Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien für den konsekutiven Masterstudiengang Food Science.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind:
- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Bachelorstudiengänge Ökotrophologie oder Verfahrenstechnik mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder
 - b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in einer dem Masterstudiengang nahe stehenden Fachrichtung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) und mit mindestens 180 Leistungspunkten,
 - c) ein erfolgreich absolvierter Praxisblock von mindestens 16 Wochen während eines oder nach einem Undergraduate Studiengang oder eine gleichwertige Praxiserfahrung mit direktem Bezug zu den unter a) aufgeführten Studiengängen.
- (2) Eine schlechtere Gesamtnote kann durch den Nachweis besonderer Leistungen aus der Berufspraxis ersetzt werden.
- (3) Studierende mit einem Hochschulabschluss aus einem Land außerhalb der EU müssen einen GRE-Score ¹ nachweisen.
- (4) Internationale Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen das Bestehen eines international anerkannten deutschen Sprachtests nachweisen. In einer vom Dekanat zu erlassenden Richtlinie wer-

¹ **Graduate Record Examination (GRE)** ist eine standardisierte Prüfung zur Aufnahme an US-amerikanischen Graduate Schools.

den Regelungen darüber getroffen, welche deutschen Sprachtests anerkannt werden (siehe Anlage 1).

- (5) Liegt noch kein Abschlusszeugnis vor, reicht der vorläufige Nachweis über das Vorliegen einer der oben unter Absatz 1 Buchstaben a oder b aufgeführten Voraussetzungen vor. Der vorläufige Nachweis soll von der Hochschule ausgestellt werden, an welcher das Studium erfolgreich beendet worden ist.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Die Studienplätze werden in jedem der Masterstudiengänge wie folgt vergeben:
- a) Ergebnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses (Gesamtnote) (Punkte 1 bis 10),
 - b) besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse (Punkte 1 bis 5),
 - c) Besondere Leistungen aus der Berufspraxis (Punkte 1 bis 5).
- (2) Es wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der obigen Auswahlkriterien unter § 3 Absatz 1 erstellt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater des jeweiligen Studiengangs,
 - b) der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden,
 - c) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Studierendensekretariats.
- Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:
- a) nahestehende Studiengänge zum Masterstudiengang Food Science (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b),
 - b) besondere Leistungen aus der Berufspraxis,
 - c) den mindestens zu erreichenden GRE-Score (§ 2 Absatz 4),
 - d) die Ranglisten nach § 3

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie ist erstmalig für das Bewerbungsverfahren des Wintersemesters 2009/2010 anzuwenden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 22. Juli 2010

Anlage 1

Richtlinie gemäß § 2 Abs. 4 der „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den konsekutiven Masterstudiengang Food Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“

Das Dekanat der Fakultät Life Science hat folgende Richtlinie über die anerkannten deutschen Sprachtests erlassen:

1. Anerkannte deutsche Sprachtests

German language certificate level B2 (common European framework of reference level descriptions).

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg